

Initiator*innen: SV RBZ Wirtschaft . Kiel (dort beschlossen am: 11.02.2025)

Titel: **GWO1 zu Geschäftsordnung und Wahlordnung
des Landeschülerparlaments der beruflichen
Schulen in SH**

Satzungstext

Von Zeile 3 bis 7:

(1) Sitzungsleitung ist das Präsidium. Der Sitzungspräsident bestimmt die Aufgabenverteilung in der Sitzungsleitung. Er kann die Unterstützung von Mitgliedern des LSV-Vorstandes in Anspruch nehmen, besonders bei der Verwaltung einer Antragsverwaltungssoftware oder Führung einer Rednerliste.

(2) Ergreift er selbst als Delegierter das Wort, so übernimmt ~~einer der Beisitzer~~ sein Stellvertreter für die Dauer der Debatte, an der sich der Sitzungspräsident beteiligt hat, dessen Aufgaben.

Von Zeile 21 bis 22:

(3) §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 4 Thema und Leitantrag

(1) Der LSV-Vorstand kann, grundsätzliche Fragen oder Fragen besonderer Bedeutung betreffend, je Sitzung des LSP einen Leitantrag an das LSP richten.

(2) Ein Leitantrag ist auf der Tagesordnung auszuweisen und in einer separaten Antragsphase vor den Anträgen, die Änderungen der Satzung, der Geschäfts- oder

Wahlordnung beinhalten, zu behandeln.

(3) Der LSV-Vorstand kann ein Thema für jede Sitzung des LSP festlegen, mit dem sich das LSP, auch im Rahmen etwaiger Workshops, vorwiegend beschäftigen soll.

§ 45 Wortbeiträge

Von Zeile 31 bis 33:

(4) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ~~Der/die Antragsteller/in erhält~~Für jede Aussprache ist eine eigene Rednerliste zu seinem/ihrem Antrag das Wort zur Antragsbegründung als erstes~~führen.~~

Von Zeile 40 bis 42:

(9) Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6 Antragsberatung

(1) Zu jedem Antrag oder Änderungsantrag ist grundsätzlich so lange eine Aussprache durchzuführen, bis keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(2) Der/die Antragsteller/in erhält zu seinem/ihrem Antrag oder Änderungsantrag als erstes das Wort zur Antragsbegründung.

(3) Anschließend dürfen die Delegierten sowie die Mitglieder des Landesvorstandes kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller/in richten, die der/die Antragstellerin kurz beantwortet. Meinungsäußerungen sind unzulässig.

(4) Es folgt die Debatte des Antrages oder des Änderungsantrages. Ist die Rednerliste erschöpft, folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag. Über einen Antrag wird abgestimmt, sobald alle Änderungsanträge angenommen oder abgelehnt sind und die Rednerliste erschöpft ist.

§ 57 Zwischenfragen

In Zeile 51:

§ 68 Zur Geschäftsordnung

Von Zeile 76 bis 78:

(4) Über die Vertagung nach Nr. 8 wird jedenfalls abgestimmt, sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Obige Bestimmungen bleiben von sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 79 Tagungsformen

In Zeile 84:

§ 810 Abstimmungen

In Zeile 99:

§ 911 Änderung von Anträgen

Von Zeile 103 bis 107:

Änderungsantrag übernimmt oder wenn das LSP dem Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(3) Änderungsanträge dürfen Inhalt und Formulierungen des Antrags, jedoch nicht das wesentliche Anliegen berühren.

~~(3)~~(4) Der Sitzungsleitung sind redaktionelle Änderungen vorbehalten, die den Inhalt des Antrages nicht berühren dürfen.

§ 4012 Ordnungsmaßnahmen

Von Zeile 115 bis 125:

Sitzungspräsident eine/n Delegierte/n oder einen Gast, auch ohne, dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist, vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen. Der/die ausgeschlossene Delegierte oder Gast hat den Sitzungssaal umgehend zu verlassen.

(4) Gegen den Ausschluss eines/einer Delegierten aus der Sitzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, über die das LSP ohne Aussprache entscheidet.

(5) Durch die Sitzungsleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

~~(5)~~(6) Ergangene Ordnungsmaßnahmen sind im Protokoll zu verzeichnen. Sie sind gegenüber dem betreffenden Delegierten oder Gast zu begründen. Der betroffene Delegierte kann binnen einer Woche nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben. Das Präsidium kann binnen ~~zehn~~vierzehn Tagen nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben.

(7) Entsteht im Plenum störende Unruhe, so kann der Sitzungspräsident die Sitzung vorübergehend unterbrechen, bis die Unruhe beseitigt ist. Er kann die Sitzung weiter auch unterbrechen, wenn dies zur Beratung innerhalb des Präsidiums erforderlich oder zur Wahrung des geordneten Sitzungsablaufs geboten ist.

§ ~~14~~13 Gäste

In Zeile 130:

§ ~~12~~14 Abwahl des Präsidiums

In Zeile 139:

§ ~~13~~15 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Begründung
erfolgt mündlich

Initiator*innen: SV RBZ Eckener Schule Flensburg (dort beschlossen am: 24.02.2025)

Titel: **GWO2 zu Geschäftsordnung und Wahlordnung des Landesschülerparlaments der beruflichen Schulen in SH**

Satzungstext

Von Zeile 35 bis 41:

~~(7) LSS, stellv. LSS und LVL müssen jederzeit gehört werden. Überschreitet eine/r von ihnen die zulässige Redezeit, so steht die zusätzliche Redezeit auch allen vorhergegangenen und folgenden Rednern zum Tagesordnungspunkt zu.~~

~~(8)~~(6) Für persönliche Bemerkungen oder dringliche Erklärungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort nach eigenem Ermessen.

~~(9)~~(7) Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.

Von Zeile 67 bis 68 löschen:

~~9. Festlegung der Redezeit entgegen § 4 Abs. 4 auf zehn Minuten für LSS, stellv. LSS oder LVL~~

Begründung

Erfolgt mündlich